

## Krankenschutz bei vorübergehendem Aufenthalt im Ausland



Beruf und Urlaub führen immer häufiger ins Ausland. Damit wächst auch die Gefahr, dass man einmal außerhalb Österreichs krank wird oder einen Unfall erleidet.

Die vorliegende SVS-Information geht auf die sozialversicherungsrechtlichen Aspekte einer Krankenbehandlung im Ausland ein.

**Sie zeigt,**

- mit welchen Staaten „Krankenversicherungsabkommen“ bestehen und
- was man in einem „Nichtvertragsstaat“ beachten sollte.

Die nachstehenden Informationen gelten für alle krankenversicherte Gewerbetreibende, Bauern, Neue Selbständige, ehemals selbständige Pensionisten und mitversicherte Angehörige – unabhängig davon, ob in Österreich Sachleistungs- oder Geldleistungsanspruch gegeben ist.

### Krankenschutz in der EU/im EWR

Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 sowie Nr. 987/2009 regeln den Anspruch auf eine Krankenbehandlung in einem Mitgliedstaat der EU/des EWR.

**Im Falle einer Erkrankung bei vorübergehendem Aufenthalt in einem EU/EWR-Staat** wird eine medizinisch notwendige Behandlung durch die ausländischen Vertragseinrichtungen auf Kosten der SVS ermöglicht. Voraussetzung dafür ist jedoch eine **gültige Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK) - siehe Rückseite der „e-card“** - bzw. eine EKVK-Ersatzbescheinigung (Formular), welche vor Antritt der Reise von der SVS – auf Wunsch – ausgestellt wird.

### EWR-Vertragsstaaten\*

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland\*\* und Zypern.

Die EKVK gilt als Nachweis der österreichischen Krankenversicherung und ermöglicht Ihnen die gleiche medizinische Betreuung, wie sie für die Bevölkerung des Gastlandes vorgesehen ist. Das bedeutet aber auch, dass sich der Leistungskatalog und eventuelle Bestimmungen über Selbstbehalte nach den Rechtsvorschriften des Gastlandes richten. Die EKVK bzw. das Formular kann am Aufenthaltsort direkt dem Leistungserbringer (z.B. Arzt, Spital) vorgelegt werden.

Müssen die Kosten der Behandlung am Aufenthaltsort selbst bezahlt werden, entweder wegen der Nichtvorlage der Karte/des Formulars oder weil kein Vertragspartner eines gesetzlichen Krankenversicherungsträgers zur Verfügung steht, kann die Honorarnote nach der Rückkehr bei der SVS zum Kostenersatz eingereicht werden. Die Vergütung der SVS richtet sich nach den Grundsätzen und Tarifen wie für eine private im Inland gezahlte Behandlung. Wichtig ist, dass die Rechnungen mit einer **Zahlungsbestätigung** versehen und die Leistungen detailliert angeführt sind.

### Krankenschutz außerhalb der EU/des EWR

**Österreich hat mit folgenden Staaten bilaterale Abkommen im Bereich der Krankenversicherung geschlossen: Bosnien/Herzegowina, Israel\*\*\*, Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei.**

In Mazedonien kann die EKVK verwendet werden und direkt beim Leistungserbringer (z.B. Arzt, Spital) vorgelegt werden.

Um Leistungen in Serbien, Bosnien/Herzegowina und Montenegro erhalten zu können, müssen Sie Ihre EKVK vor Beginn der Behandlung beim zuständigen Krankenversicherungsfonds bzw. -träger des Aufenthaltsortes vorlegen. Die zuständige Stelle stellt Ihnen dann einen nationalen Patientenschein aus. Mit diesem können Sie einen Leistungserbringer aufsuchen.

\* Die EWR-Bestimmungen gelten auch für die Schweiz.

\*\* Seit 01.02.2020 kein EU-Mitgliedstaat mehr. Die unionsrechtlichen Bestimmungen können aber weiterhin gelten, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Daneben bestehen Abkommen, die dem EU-Recht ähnliche Regelungen vorsehen.

\*\*\* Gilt nur hinsichtlich der Leistungen bei Mutterschaft.

Anstelle der EKVK wird für die Türkei eine eigene Anspruchsbescheinigung (Formular) von der SVS ausgestellt. Diese Anspruchsbescheinigung müssen Sie vor Beginn der Behandlung bei der örtlich zuständigen Zweigstelle des ausländischen Krankenversicherungsträgers vorlegen und Sie erhalten dort einen nationalen Patientenschein.

Auch hier gilt: Sie erhalten die gleiche medizinische Betreuung wie die Bevölkerung des Aufenthaltslandes.

Wurden die Behandlungskosten zur Gänze selbst bezahlt, kommt auch hier eine nachträgliche Vergütung durch die SVS in Frage und Sie können die Rechnung wiederum bei der SVS einreichen.

### Erkrankungen im Nichtvertragsstaat

Bei Erkrankungen in einem Staat, mit dem kein Abkommen besteht, müssen die Behandlungskosten immer vorab selbst bezahlt werden. Die Rechnungen können aber der SVS zur Vergütung vorgelegt werden. Der Umfang und die Höhe Vergütung der SVS richtet sich nach den Grundsätzen und Tarifen wie für eine private im Inland gezahlte Behandlung – so als wäre also der Leistungsanspruch in Österreich entstanden. Wichtig ist, dass die Rechnungen mit einer **Zahlungsbestätigung** versehen und die Leistungen detailliert angeführt sind.

#### Hinweis

Fremdsprachige Rechnungen müssen gut lesbar und mit deutlichem Stempelaufdruck der Behandlungsstelle versehen sein. Honorarnoten, die wegen Unlesbarkeit nicht übersetzt werden können oder aus denen die Behandlungsstelle nicht ersichtlich ist, können wir nicht vergüten.

### Heimtransport vom Urlaubsort

Für den Heimtransport von Versicherten, die während ihres Urlaubes erkranken oder verunglückt sind, gibt es Sonderbestimmungen. Die SVS darf nämlich nur dann die Kosten übernehmen, wenn eine Wiederherstellung des Gesundheitszustandes in absehbarer Zeit durch eine Behandlung am Urlaubsort oder in dessen Nähe nicht möglich gewesen wäre.

Es wird daher empfohlen, rechtzeitig privat vorzusorgen und eine spezielle „Rückholversicherung“ abzuschließen. Verträge werden von Privatversicherungen, „Flugambulanzen“ und Reisebüros angeboten.

#### Hinweis

Diese Information kann nur einen allgemeinen Überblick geben. Ihr SVS-Kundencenter berät Sie gerne zu Detailfragen.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter [svs.at/info](https://svs.at/info).

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808  
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien  
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.  
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

GS-017, Stand: 2024